

# Satzung

## *Stamm Gíwinnan*



*Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01. März 2009*  
*Geändert auf der Vorstandssitzung am 09. Mai 2009*  
*Geändert auf der Mitgliederversammlung am 14. November 2009*  
*Geändert auf der Mitgliederversammlung am 15. März 2017*

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

### **1.1**

Der Verein trägt den Namen:

„*Stamm Gíwinnan e.V.*“, nachfolgend abgekürzt „*SG*“.

### **1.2**

Der Verein hat seinen Sitz in ~~Kahl am Main~~ Karlstein

### **1.3**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

### **2.1**

Der *SG*, mit Sitz in ~~63796 Kahl am Main~~ 63791 Karlstein, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

2.1.1 Die Durchführung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Mitglieder des *SG*.

2.1.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch jugendpflegerische Arbeit verwirklicht. Er strebt u.a. die Völkerverständigung zwischen der jungen Generation anderer Nationen an.

2.1.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.1.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.1.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **2.2**

2.2.1 Der *SG* ist eine freiwillige, überparteiliche Erziehungsbewegung für junge Menschen, die offen ist für alle, ohne Unterschied der Herkunft, Rasse oder Glaubensbekenntnis. Der *SG* führt die Tradition des katholischen und evangelischen Pfadfindertums in Deutschland weiter. Im *SG* besteht die Gleichwertigkeit aller Konfessionen.

2.2.2 Zweck des *SG* ist es, zur Entwicklung junger Menschen beizutragen, damit sie ihre körperlichen, geistigen und sozialen Fähigkeiten als Persönlichkeiten, als verantwortungsvolle Bürger und als Glieder ihrer örtlichen, nationalen und internationalen Gemeinschaft völlig einsetzen können.

2.2.3 Der *SG* versteht sich als freier Zusammenschluss von Menschen, die über die Bejahung ihrer jeweiligen konfessionellen Herkunft und Bindung hinaus als Pfadfinderinnen und Pfadfinder ein gemeinsames Zusammenleben auf „christlich-ökumenischer Grundlage“ ermöglichen wollen.

### **§3 Weg und Ziel**

#### **3.1**

Der SG bekennt sich zu den von Lord Baden-Powell of Gilwell, dem Gründer der Weltpfadfinderbewegung, formulierten Elementen des Pfadfindertums.

Hierzu gehören die drei wesentlichen Prinzipien, nämlich die Pflicht gegenüber Gott, die Pflicht gegenüber Dritten und die Pflicht gegenüber sich selbst.

Hiermit wird der Verhaltenscodex, der alle Mitglieder charakterisiert, beschrieben. Die erste beschreibt die persönliche Beziehung zu den geistigen Werten des Lebens, die zweite ist die persönliche Beziehung zur Gesellschaft im weitesten Sinne und das dritte benennt die Verpflichtung einer Person gegenüber sich selbst.

Der SG bejaht Gesetz und Versprechen nach Lord Baden Powell. Jedes Mitglied ist bestrebt, nach diesen Regeln zu leben und zu handeln. Die 10 Pfadfindergesetze in Anlehnung an die ursprüngliche Version stellen den direkten Bezug zur von Lord Baden-Powell of Gilwell entwickelten Pfadfindermethode dar:

1. Auf die Ehre eines Pfadfinders kann man unerschütterlich bauen.
2. Der Pfadfinder ist treu Gott, der Kirche und seinem Vaterland.
3. Der Pfadfinder ist hilfsbereit.
4. Der Pfadfinder ist Freund aller Menschen und Bruder aller Pfadfinder.
5. Der Pfadfinder ist höflich und ritterlich.
6. Der Pfadfinder schützt Pflanzen und Tiere.
7. Der Pfadfinder gehorcht aus freiem Willen und macht nichts halb.
8. Der Pfadfinder ist stets guter Laune, auch in Schwierigkeiten.
9. Der Pfadfinder ist sparsam und einfach.
10. Der Pfadfinder ist rein in Gedanken, Worten und Werken.

#### **3.2**

Der SG bejaht das demokratische, rechtsstaatliche System der Bundesrepublik Deutschland, wie es das Grundgesetz festlegt. Demokratisches Verhalten, Freiheit und Toleranz sind Ziel der Erziehungsbemühungen des SG.

#### **3.3**

Der SG befürwortet die Gemeinschaft eines freien und vereinten Europas, und richtet seine Arbeit danach aus.

#### **3.4**

Der SG ist überparteilich, jedoch bezieht er parteipolitisch Stellung und nimmt das politische Mandat seiner Mitglieder wahr, wenn diese Interessen im Einklang mit der Satzung stehen.

### **§4 Mitgliedschaft**

#### **4.1**

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, welche die Satzung und Ordnung anerkannt haben. Vor dem vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig.

#### **4.2**

Die Probezeit beginnt mit der ersten Teilnahme an einer Gruppenstunde. Die aktive Mitgliedschaft beginnt nach einer 3-monatigen Probezeit.

#### **4.3**

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

#### 4.4

Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Teilnahme und Mitarbeit an der Stammesarbeit wie in der Stammesordnung festgelegt.

#### 4.5

Passive Mitglieder zahlen einen geringeren Mitgliedsbeitrag und nehmen nicht aktiv am Stammesgeschehen teil. Die Ordnung gilt nicht für passive Mitglieder.

#### 4.6

Die Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung eines Vereinsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten. Über eine Änderung der Zahlungsweise kann der Vorstand in Einzelfällen entscheiden.

#### 4.7

Der Vereinsbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt und am Anfang eines jeden Jahres **per Lastschrift** für das laufende Jahr eingezogen.

Im Beitrag sind enthalten:

- Haftpflichtversicherung
- Finanzierung von Stammesmaterial und dessen Erhaltung
- Sonstige Anschaffungen für die Gruppenarbeit

Über die detaillierte Verwendung der Gelder wird auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft abgelegt. Die Mitarbeit im Stamm ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Kontovollmacht.

**Kontoverbindung Stamm Gíwinnan:      Stamm Gíwinnan**  
***Konto.: 000 332 73 88***  
***BLZ: 795 675 31***  
***RV Bank***

### **§5 Ende der Mitgliedschaft**

#### 5.1

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt aus dem Verein , welcher dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Der Vereinsaustritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam. Das ausscheidende Mitglied kann während des Geschäftsjahres von seiner Verpflichtung gemäß §4 Abs. 4.4 freigestellt werden und hat mit Datum der schriftlichen Austrittserklärung kein Stimmrecht mehr.
3. Ausschluss kraft Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich oder schuldhaft nicht nachkommt, oder das Ansehen des Vereins schädigt. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu äußern. Bis zur Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft. Der Vereinsausschluss muss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Ausschluss wird dem betreffenden Mitglied schriftlich angezeigt.

## **§6 Organe des Vereins und deren Beschlussfassung**

### **6.1**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **6.2**

Die Organe fassen ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Die Tagesordnung muss allen Mitgliedern mit der Einladung zugegangen sein. Grundsätzlich wird per Handzeichen abgestimmt. Um eine Abstimmung in eine geheime Wahl zu ändern ist ein diesbezüglicher Wunsch eines anwesenden Mitgliedes ausreichend.

### **6.3**

Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die älter als 16 Jahre alt sind.

## **§7 Vorstand**

### **7.1**

Der Vorstand setzt sich aus folgenden stimmberechtigten und gleichberechtigten Mitgliedern (Mindestalter 16 Jahre) zusammen:

#### **Geschäftsführender Vorstand:**

- Erste/r Vorsitzender (1. Stammesfeldmeister)
- Zweite/r Vorsitzender
- Schatzmeister/in

#### **Erweiterter Vorstand:**

- Schriftführer/in
- Beisitzende

Im erweiterten Vorstand können die Beisitzer in Zukunft neu zu definierende Ämter übernehmen. Diese werden auf einer Vorstandssitzung durch Abstimmung vergeben, wie z.B. ein bei Gründung noch nicht benötigter Zeugmeister.

### **7.2**

Der *SG* wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

### **7.3**

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat für die ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen und diese einmal jährlich von einem nicht dem Verein angehörigen Revisor prüfen zu lassen. Das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **7.4**

Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§8 Mitgliederversammlung**

### **8.1**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes auf 3 Jahre
- Die Wahl des erweiterten Vorstandes für 1 Jahr
- Die Wahl des Kassenrevisors.
- Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- Die Entgegennahme des Kassenberichtes.
- Die Aufstellung eines Haushaltsplanes.
- Die Behandlung weiterer, vom Vorstand vorgelegter, Beratungsgegenstände.
- Die Anschaffung und Verwaltung von Sach- und Liegenschaften.
- Die Wahl des Kassenführers und des Schriftführers.

### **8.2**

Die ordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. Zu den Sitzungen ist schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch den Vorstand einzuladen.

### **8.3**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder unter Angabe einer Tagungsordnung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen durch den Vorstand zu erfolgen. Die Leitung dieser Sitzung obliegt dem Vorstand.

### **8.4**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, davon zwei vom geschäftsführenden Vorstand, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muss erneut mit einer Frist von drei Wochen eingeladen werden. Die erneute Mitgliederversammlung ist dann unabhängig der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig.

### **8.5**

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses muss von einem geschäftsführenden Vorstand und dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung gewähltem Protokollführer unterzeichnet werden und mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

## **§9 Satzungsänderung und Auflösung**

### **9.1**

Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

### **9.2**

Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

### **9.3**

Die Beschlussfassung über eine Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Vereinsmitglieder. Diese Beschlussfassung kann nur auf einer mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung getroffen werden.

### **9.4**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Förderkreis für die Kinderklinik Aschaffenburg e.V.  
Keplerstraße 25 B  
63741 Aschaffenburg

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **9.5**

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstand zur Liquidation bestimmt.

### **9.6**

Bei weniger als vier Mitgliedern ist die Auflösung des Vereins zwingend.